

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Haushaltsplan-Entwurf Doppelhaushalt 2020/2021 Hier: Aufteilung der bezirksbezogenen Mittel gemäß § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.10.2019

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Aufteilung auf die Teilpläne ist Teil der Haushaltsplanberatungen 2020/21 und müssen daher in der nächsten Ratssitzung beraten werden. Ein Beschluss in der Sitzung der BV 2 am 07.10.2019 wäre zeitlich erst nach der Ratssitzung zum Thema Haushaltsplanentwurf 2020/2021.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Rodenkirchen beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2020/2021 unter Bezug auf den Beschluss des Rates vom 28.08.2019 in Höhe von 101.700 €.

Die Mittel werden gemäß Anlage zur Beschlussvorlage aufgeteilt.

Bezeichnung Teilergebnis-/Finanzplan	Ansatz 2019	Ansatz 2020/2021	Finanzposition
0301 Schulträgeraufgaben	9.900	10.000	0225.573.1800.7
0416 Kulturförderung	16.000	16.100	0225.573.1800.7
0504 Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen	9.800	9.900	0225.573.1800.7
0507 Betrieb, Unterhaltung u. Förderung von Bürgerhäusern und -zentren	6.800	6.800	0225.573.1800.7
0604 Kinder- und Jugendarbeit	24.900	25.100	0225.573.1800.7
0801 Sportförderung / Unterhaltung von Sportstätten	26.600	26.800	0225.573.1800.7
1201 Straßen, Wege, Plätze			
1301 Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen	6.900	7.000	0225.573.1800.7
Gesamtsummen DR 72	100.900	101.700	

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Haushaltsmäßige Auswirkungen☐ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

☒ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme 101.700 €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

In der Gemeindeordnung NRW wurde in § 37 Absatz 3 GO NRW festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 die bezirksorientierten Mittel gemäß § 37 Absatz 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2020/2021 auf insgesamt jeweils 974.400 € festgesetzt.

Bei der Aufteilung des o. a. Gesamtbetrages auf die Bezirke wurde

- je Bezirk ein Sockelbetrag von 30.000 Euro und
- je Einwohner ein Kopfbetrag von 0,65 Euro

zugrunde gelegt.

Auf dieser Basis ergibt sich für den Bezirk Rodenkirchen für die Haushaltsjahre 2020/2021 folgende Mittelverteilung (Stichtag: Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31.12.2018):

Bezirk	Einwohner	Sockelbetrag	je Einwohner	Einwohneranteil	Gesamtbetrag	aufgerundet	
2	110.162	30.000 €	0,65 €	71.605 €	101.605 €	101.700 €	2

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat nunmehr gemäß § 37 Absatz 3 GO NRW über die sachliche Verwendung der Mittel für den Bezirk Rodenkirchen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Die detaillierte Zuordnung zu den einzelnen Teilergebnisplänen im konsumtiven und investiven Bereich erfolgt erst, wenn die Bezirksvertretung Rodenkirchen über die einzelnen Projekte und Maßnahmen entschieden hat.

